

## Satzung ändern - ruhig arbeiten

Autor: Artem Boyko<sup>1</sup>

Stand: Februar 2020

### Inhaltsverzeichnis:

- I. Einführung
- II. Wie es war
- III. Wie es nun ist
- IV. Informationen für OOO mit ausländischer Beteiligung

#### I. Einführung

Denen, die es bislang noch nicht getan haben, empfehlen wir, in die Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OOO) Bestimmungen aufzunehmen, die eine Alternative zum notariellen Beurkundungsverfahren bezüglich der Bestätigung gefasster Beschlüsse und des Gesellschafterbestandes ermöglichen. Dies gilt sowohl für Gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern als auch für solche mit einem Alleingesellschafter.

#### II. Wie es war

Gemäß Unterpunkt 3, Punkt 3, Artikel 67.1 ZGB RF, bedürfen die gefassten Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einer OOO und die Zusammensetzung der bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter einer Bestätigung per notarieller Urkunde, soweit kein anderes Verfahren durch die Satzung der betreffenden Gesellschaft bzw. durch einen von allen Gesellschaftern einstimmig gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt ist. Als solche anderen Verfahren kommen die Unterzeichnung des Protokolls durch alle Gesellschafter oder durch einen Teil der Gesellschafter in Betracht, die Verwendung technischer Mittel, die es gestatten, die Tatsache der Beschlussfassung nachzuweisen oder andere Verfahrensweisen in Betracht, die nicht dem Gesetz

---

Zitierweise: Boyko, A., Satzung ändern - ruhig arbeiten, O/L-1-2020,  
[https://www.ostinstitut.de/documents/Boyko\\_Satzung\\_ndern\\_ruhig\\_arbeiten\\_OL\\_1\\_2020.pdf](https://www.ostinstitut.de/documents/Boyko_Satzung_ndern_ruhig_arbeiten_OL_1_2020.pdf).

<sup>1</sup> Dr. Artem Boyko, Rödl & Partner Russland.

**Boyko - Satzung ändern - ruhig arbeiten**, Ost/Letter-1-2020 (April 2020)

widersprechen.

In der Praxis waren die Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen indes nur selten notariell beurkundet. In der Regel bevorzugten die Gesellschafter, in der Satzung der OOO die Anwendung alternativer Verfahren zur Bestätigung der jeweils gefassten Beschlüsse festzulegen. Wer kein alternatives Verfahren in der Satzung vorgesehen hatte, hat in jeden Beschluss einen zusätzlichen Punkt der Tagesordnung, beispielsweise mit dem Wortlaut *„das Verfahren für die Bestätigung der Beschlussfassung der Versammlung zu Fragen der Tagesordnung sowie der Zusammensetzung der bei dieser Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter in Form der Unterzeichnung des Protokolls durch alle anwesenden Gesellschafter festzulegen; in diesem Zusammenhang bedarf das vorliegende Protokoll keiner notariellen Beurkundung“*, aufgenommen.

Die Anforderung an die notarielle Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen erstreckte sich nicht auf die Beschlüsse eines Alleingeschafters, was durch die Rechtsprechung und die Erläuterungen des Föderalen Steuerdienstes, der Bank Russlands und der Föderalen Notarkammer bestätigt wurde.

### III. Wie es nun ist

Am 25.12.2019 hat das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation die Übersicht der Rechtsprechung betreffend einige Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über Gesellschaften bestätigt<sup>2</sup>.

Aus dieser Übersicht ergibt sich unter anderem Folgendes:

**Der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer OOO, der festlegt, dass für die Gesellschafterbeschlüsse ein alternatives Bestätigungsverfahren gilt, bedarf nunmehr selbst einer notariellen Beurkundung.**

Mit anderen Worten kann die notarielle Beurkundung des Beschlusses nicht mehr vermieden werden, indem der oben beschriebene zusätzliche Punkt der Tagesordnung in den Beschluss aufgenommen wird. Nun bestehen drei mögliche Optionen:

1. die notarielle Beurkundung eines jeden Beschlusses;
2. die einmalige Beurkundung eines Beschlusses, in dem die Gesellschafter festlegen, dass auf sämtliche künftige Beschlüsse ein alternatives Bestätigungsverfahren angewendet wird, z.B. die Unterzeichnung des Beschlusses durch alle anwesenden Gesellschafter;
3. die Aufnahme einer Bestimmung über die mögliche Anwendung alternativer Bestätigungsverfahren in die Satzung der Gesellschaft.

---

<sup>2</sup> Übersicht der Rechtsprechung betreffend einige Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über Gesellschaften, bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der RF am 25.12.2019.

Die erste Option ist sehr kosten- und zeitintensiv. In der Praxis ist sie daher weniger zweckmäßig.  
Die zweite Option ist möglich. Gleichwohl muss der jeweilige Beschluss dem Notar jedes Mal vorgelegt werden, was stets zu beachten ist.

Die dritte Option ist aus unserer Sicht die günstigste und für die Praxis vielversprechendste. Außerdem ist die Satzung bei fast jeder notariellen Handlung vorzulegen.

**Die Anforderung an die notarielle Beurkundung, die durch Unterpunkt 3, Punkt 3, Artikel 67.1 ZGB RF vorgesehen ist, erstreckt sich auch auf Beschlüsse von Alleingesellschaftern.**

In der genannten Übersicht hat das Oberste Gericht der Russischen Föderation seine von der Gemeinschaft der Rechtsanwender kritisch rezipierte Auffassung dargelegt, dass die Bestimmungen von Unterpunkt 3, Punkt 3, Artikel 67.1 ZGB RF über die erforderliche notarielle Beurkundung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der OOO sich unter anderem auch auf Gesellschaften mit einem Alleingesellschafter erstrecken.

Seine Position begründet das Gericht mit dem Ziel, Unterschriftsfälschungen nicht nur auf Beschlüssen von Gesellschafterversammlungen, sondern auch auf Beschlüssen von Alleingesellschaftern auszuschließen. Diese seien ebenfalls vom Fälschungsrisiko betroffen. Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass das Gesetz keine direkten Ausnahmen in Bezug auf die notarielle Beurkundung der Beschlüsse von Alleingesellschaftern vorsähe.

Wie diese Position des Gerichts in der Praxis umgesetzt werden soll, ist noch nicht klar, weil kein Verfahren für die notarielle Beurkundung der Beschlüsse von Alleingesellschaftern vorliegt. Höchstwahrscheinlich werden Notare nur die Echtheit der Unterschrift des Alleingesellschafters auf dem Beschluss beurkunden.

In diesem Fall würden wir auch Gesellschaften mit Alleingesellschaftern empfehlen, in ihren Satzungen die mögliche Anwendung alternativer Bestätigungsverfahren festzulegen.

In der Entscheidung Nr. 306-ES19-25147 vom 30.12.2019 hat das Oberste Gericht die Frage beantwortet, ob sich die oben genannten Anforderungen auch auf Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen sowie von Alleingesellschaftern, die vor 25.12.2019 gefasst wurden, erstrecken. Das Gericht hat insoweit erläutert, dass zum Zweck des Schutzes der Rechtsklarheit und der vernünftigen Erwartungen von Teilnehmern des zivilrechtlichen Verkehrs die Erläuterungen aus Punkten 2 und 3 der Übersicht der Rechtsprechung über einige Fragen der Anwendung der Gesetzgebung über Gesellschaften, diese wiederum bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 25.12.2019, nur bei der Prüfung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen respektive

Alleingesellschaftern anzuwenden sind, die nach diesem Datum gefasst wurden.

#### IV. Informationen für OOO mit ausländischer Beteiligung

Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung, die unseren Empfehlungen nicht folgen, müssen beachten, dass die Gesellschafterbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen in Übereinstimmung mit der russischen Gesetzgebung über das Notarwesen bestätigt werden müssen. Dafür müssen die Geschäftsführer der Gesellschaft oder ihre bevollmächtigten Vertreter einen russischen Notar besuchen.

In den kommenden Monaten wird die Frage der Bestätigung von Beschlüssen jährlicher Gesellschafterversammlungen von besonderer Aktualität sein, weil sie zu genau bestimmten Fristen ausschließlich in Präsenzform stattfinden müssen (Bitte berücksichtigen Sie, dass seit dem 1.10.2019 die Anforderungen an die Bestätigung der gefassten Beschlüsse und der anwesenden Gesellschafter keine Gesellschafterbeschlüsse betreffen, die in Form der Fernabstimmung gefasst wurden).

Die Beglaubigung der Unterschrift des Alleingesellschafters auf dem Beschluss ist sowohl gemäß der russischen als auch gemäß der ausländischen Gesetzgebung möglich. In diesem Zusammenhang kann ein ausländischer Alleingesellschafter seine Unterschrift im Ausland notariell beglaubigen und apostillieren lassen und das Dokument für die notarielle Übersetzung nach Russland senden.

©Ostinstitut Wismar, 2020  
Alle Rechte vorbehalten  
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:  
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,  
Dimitri Olejnik,  
Dr. Hans-Joachim Schramm  
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar  
Philipp-Müller-Straße 14  
23966 Wismar  
Tel +49 3841 753 75 17  
Fax +49 3841 753 71 31  
office@ostinstitut.de  
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751